

Richtlinien über die Verleihung eines Denkmalschutzpreises des Landkreises Darmstadt-Dieburg für Leistungen im Rahmen der Kulturdenkmalpflege

Beschluss des Kreisausschusses vom 27.10.1987, geändert am 16.02.1994 und 19.03.2002, 13.08.2019 zuletzt geändert am 27.09.2021.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verleiht für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Pflege und Erhaltung der Kulturdenkmäler des Landkreises Darmstadt-Dieburg den

Denkmalschutzpreis.

Mit der Verleihung des Preises will der Landkreis Darmstadt-Dieburg den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmäler und die Erforschung und Dokumentation der Baugeschichte unseres Landkreises fördern.

Es sollen aktuelle, beispielhafte Leistungen auf diesen Gebieten gewürdigt werden.

Hierzu gelten folgende Richtlinien:

§1

1. Der Denkmalschutzpreis wird seit 1988 in der Regel alle 2 Jahre verliehen. Er besteht aus einer Urkunde sowie einer Geldzuweisung bis zu 5.000,- Euro.
2. Urkunde und Geldzuwendung werden im Rahmen einer Feierstunde durch den zuständigen Dezernenten/ die zuständige Dezernentin verliehen.
3. Die Aufteilung des Preises auf mehrere Personen ist zulässig.

§2

Preisträger können sein:

Einzelpersonen, Personengruppen, Organisationen, Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, die ein besonderes Engagement bewiesen und beispielhafte Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege erbracht haben.

§3

Vorschläge für die Preisverleihung können von Behörden, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und einzelnen Personen gemacht werden. Sie sind mit einer Begründung und den erforderlichen Nachweisen (z.B. Fotos, Karten, Plänen, Pressenotizen) jeweils bis zum 1. Juni des betreffenden Jahres beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzureichen.

§4

1. Die Vorschläge werden von einem Ausschuss geprüft, der dem Kreisausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen oder mehrere Preisträgerinnen/Preisträger sowie die Höhe der mit der Preisverleihung verbundenen Geldprämie vorschlägt.
2. Dem Prüfungsausschuss gehören kraft Amtes an:
 - der für Denkmalpflege zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin der Kreisverwaltung als Vorsitzender/ Vorsitzende
 - die Fachgebietsleitung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- eine Person der Sachbearbeitung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg
 - der/die Vorsitzende des Denkmalbeirates
 - der zuständige Bezirkskonservator bzw. die zuständige Bezirkskonservatorin im Hessischen Landesamt für Denkmalpflege
3. Der Kreisausschuss entsendet aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den Prüfungsausschuss.
 4. Der Kreisausschuss beruft je eine Vertreterin oder einen Vertreter der im Denkmalbeirat vertretenen Fraktionen in den Prüfungsausschuss. Hierzu sollen diese dem Kreisausschuss je eine Frau und einen Mann vorschlagen.
 5. Ziel ist, den Prüfungsausschuss paritätisch zu besetzen.
 6. Die endgültige Entscheidung über die Preisvergabe trifft der Kreisausschuss. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.
 7. Die Unterlagen über die mit den Preisen ausgezeichneten Leistungen gehen in das Eigentum des Landkreises über und dürfen veröffentlicht werden. Das Urheberrecht bleibt bei dem Verfasser bzw. der Verfasserin.
 8. Die Geschäftsführung liegt bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung.